

Entgeltordnung

für den Besuch der Musikschule der Stadt Niederkassel
vom 20.12.1994

in der aktuellen Fassung auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 17.03.2016
(gültig ab 01.08.2016)

§ 1

Höhe der Teilnehmerentgelte

Für den Besuch der Musikschule sind ein Unterrichtsentgelt (Ziffer 1- 4) und ein monatliches Verwaltungsentgelt in Höhe von 2,75 Euro je Schüler/in aller Fächer zu entrichten. Für Schüler/innen mit Instrumental-, Vokal- oder Ensembleunterricht fällt weiterhin eine monatliche Kopierpauschale von 1,00 Euro an. Belegt ein/e Schüler/in gleichzeitig mehrere Musikschulfächer, so werden das mtl. Verwaltungsentgelt und die Kopierpauschale pro Teilnehmer/in nur einmal erhoben. Die vorgenannten Entgelte und die Kopierpauschale werden als Jahresentgelte erhoben und fallen auch für die unterrichtsfreie Zeit (z.B. Ferien) an.

Darüber hinaus wird für die Aufnahme in die Musikschule ein einmaliges Entgelt in Höhe von 10,50 Euro erhoben.

Eine Ermäßigung wie in § 2 Abs. 1 und 2 der Entgeltordnung für das Unterrichtsentgelt vorgesehen, wird für das monatliche Verwaltungsentgelt, das Aufnahmeentgelt und die Kopierpauschale nicht gewährt.

Das Unterrichtsentgelt beträgt im Einzelnen monatlich:

1. Elementarunterricht

monatliches Entgelt

Musikalische Früherziehung

24,00 Euro

Musikpavillon

24,00 Euro

2. Instrumental- und Vokalunterricht

Gruppenunterricht	monatliches Entgelt	
	Kinder / Jugendliche	Erwachsene
a. Gruppen mit 2 Schüler/innen	46,50 Euro	62,00 Euro
b. Gruppen mit 3 Schüler/innen	35,00 Euro	51,00 Euro
c. Gruppen mit 4 Schüler/innen	29,00 Euro	39,50 Euro
d. Gruppen mit 5 Schüler/innen und mehr	25,00 Euro	./.

Einzelunterricht

- a) Die Musikschulentgelte für den Einzelunterricht werden gestaffelt erhoben und richten sich nach dem Jahreseinkommen der Erziehungsberechtigten.

Diese haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vierteljährlich das Musikschulentgelt zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das das Musikschulentgelt gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

- b) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Aufnahme vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe oder einer geringeren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- c) Bei erstmaliger Aufnahme des Kindes zum Einzelunterricht ist mit der Anmeldung eine Selbsteinschätzung des Einkommens nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen.
Danach ist einmal jährlich, nach schriftlicher Aufforderung durch die Musikschulverwaltung, der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres durch den Zahlungspflichtigen vorzulegen. Bei Eingruppierung in die höchste Einkommensstufe wird auf die Vorlage des Einkommensteuerbescheides verzichtet.

Willigt der Zahlungspflichtige nicht in die Verarbeitung der Daten der Selbsteinschätzung und der Einkommensteuerbescheide ein, nimmt also keine Selbsteinschätzung vor und legt die Einkommensteuerbescheide nicht vor, erfolgt die Eingruppierung für das Musikschulentgelt bei der Aufnahme in die Musikschule in die höchste Einkommensstufe. Widerruft er seine bei Vertragsabschluß abgegebene Einwilligung in die Verarbeitung der Daten der Selbsteinschätzung und der Einkommensteuerbescheide nach § 4 Datenschutzgesetz NRW, erfolgt ab dem Folgemonat die Eingruppierung für das Musikschulentgelt ebenfalls in die höchste Einkommensstufe.

Widerruft der Zahlungspflichtige seine bei Vertragsabschluß abgegebene Einwilligung zur Datenverarbeitung in vollem Umfange, wird dieser Widerruf zu den in § 7 der Schulordnung genannten Abmeldeterminen unter Berücksichtigung der dort angegebenen Kündigungsfrist wirksam. Zur Abwicklung des Vertrages dürfen die Daten darüber hinaus verarbeitet werden.

Die für die Erfüllung des Musikschulvertrages erhobenen Daten werden nur zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt.

<u>Jahreseinkommen</u>	<u>monatliches</u>	<u>Entgelt</u>
	30 Minuten	45 Minuten
bei einem Jahreseinkommen bis 26.000 Euro	50,50 Euro	72,00 Euro
bei einem Jahreseinkommen über 26.000 Euro bis 51.000 Euro	62,00 Euro	90,00 Euro
bei einem Jahreseinkommen über 51.000 Euro bis 70.000 Euro	68,00 Euro	102,00 Euro
bei einem Jahreseinkommen über 70.000 Euro bis 90.000 Euro	76,50 Euro	110,50 Euro
bei einem Jahreseinkommen über 90.000 Euro und Einzelunterricht für Erwachsene	86,50 Euro	116,00 Euro

3. Ballett und Tanz	monatliches Entgelt
45 Minuten/Woche	27,00 Euro
60 Minuten/Woche	32,00 Euro

4. Ensemble- und Ergänzungsfächer: 0 bis 29,00 Euro

Für die Teilnahme an ergänzenden Gemeinschaftsfächern wird von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die ein Instrumentalfach bei der Musikschule Niederkassel belegt haben, kein Entgelt erhoben.

Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern steht auch denen offen, die keinen Unterricht bei der Musikschule erhalten. Bei diesem Personenkreis erfolgt die Festsetzung der Entgelthöhe im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den /die Leiter/in der Musikschule nach den Kriterien Gruppenstärke, pädagogisches Erfordernis und Bedeutung für die Musikschule.

**§ 2
Ermäßigung und Erlass der Entgelte**

1. Besuchen zwei oder mehr Schüler/innen einer Familie die Musikschule, ermäßigt sich auf Antrag für diejenigen Teilnehmer/innen, die nicht Erwachsene im Sinne des § 2 III der Schulordnung sind, das Musikschulentgelt nach folgender Tabelle:

Zahl der Schüler/innen aus einer Familie	Reduzierung des Unterrichtsentgeltes um
bei 2 Schüler/innen	10 %
bei 3 Schüler/innen	20 %
bei 4 Schüler/innen	30 %

Die Ermäßigungen nach § 2 Ziffer 1 werden nicht gewährt

- a) für den Bereich Musikpavillon und musikalische Früherziehung.
- b) wenn Entgeltpflichtige ein jährliches Einkommen von 80.000,-- € und mehr erzielen

Dem Antrag auf Geschwisterermäßigung ist der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres beizufügen.
Der Antrag ist unmittelbar nach Zugang der Aufnahmebestätigung bzw. mindestens 6 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres zu stellen.
Liegt der Einkommensteuerbescheid zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, kann der Antrag während des lfd. Schuljahres gestellt werden. Die Geschwisterermäßigung wird dann für die abgelaufenen Monate rückwirkend gewährt.

2. Familien, die Inhaber des „Niederkassel-Pass“ sind, erhalten für alle Unterrichtsangebote mit Ausnahme des Musikpavillons und der musikalischen Früherziehung und des Einzelunterrichts eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentsgelt. Besuchen mehrere Kinder einer anspruchsberechtigten Familie gleichzeitig den Unterricht der Musikschule, so errechnet sich die Ermäßigung durch den „Niederkassel-Pass“ erst nach Anrechnung der evtl. Geschwisterermäßigung.

Das beim Gruppenunterricht im selben Fach nach Berücksichtigung von Ermäßigungstatbeständen zu erzielende Entgelt muss mindestens so hoch sein, wie das Entgelt für Einzelunterricht in der untersten Einkommensstufe bei 45-minütigem Unterricht.

3. In besonderen Härtefällen kann die Pflicht, ein Unterrichtsentsgelt und mtl. Verwaltungsentsgelt zu entrichten, auch ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 - 2 ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulausschuss.
4. Ermäßigungs- bzw. Erlassanträge sind vom Vertragspartner der Stadt schriftlich - gegebenenfalls unter Beifügung entsprechender Unterlagen - einzureichen und gelten nur für ein Schuljahr.

Ermäßigungen bzw. Erlasse werden nicht bei erwachsenen Schülern/Schülerinnen gewährt.

5. Sollte der wöchentliche Unterricht der Musikschule aus Gründen, die nicht in der Person des Schülers oder der Schülerin liegen, mindestens 4 Wochen ununterbrochen ausfallen, ermäßigen sich das Unterrichtsentsgelt und das Verwaltungsentsgelt um 1/12 des Jahresbeitrages und für jede weitere Zeiteinheit von 4 Wochen um ein weiteres Zwölftel.

Beide Entgelte werden im folgenden Quartal entsprechend ermäßigt, sofern der ausgefallene Unterricht in absehbarer Zeit nicht nachgeholt werden kann.

Für die unter § 3 Abs. 2 der Schulordnung genannten Termine erfolgt keine Erstattung.

6. Bei voraussichtlich längerer Krankheit oder Behinderung durch Unfall wird dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab der 5. Woche nach Eintritt der Verhinderung bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts das Entgelt erlassen.

§ 3

Zahlungsweise des Teilnehmerentgeltes

Das Teilnehmerentgelt ist vierteljährlich zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. zu entrichten.

§ 4

Überlassung von Instrumenten

1. Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente Schülern/innen zum vorübergehenden Gebrauch überlassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Dauer der Überlassung ist auf das Schuljahr begrenzt. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
2. Das monatliche Überlassungsentgelt (Leihgebühr) für Instrumente inkl. Zubehör richtet sich nach dem jeweiligen Anschaffungswert des Instrumentes gem. folgender Staffelung:

Anschaffungswert:

Überlassungsentgelt:

bis 250,- €:

6,- € mtl.

über 250,- € bis 500,- €:

8,- € mtl.

über 500,- € bis 1.000,- €:

12,- € mtl.

über 1.000,- €:

16,- € mtl.

3. Für die Benutzung von Instrumenten, die die Musikschule in ihren Unterrichtsräumen für die Fächer Klavier, Keyboard und Schlagzeug zur Verfügung stellt, wird ein monatlicher Beitrag von 1,- € je Schüler erhoben.
4. Das Entgelt ist entsprechend dem vereinbarten Überlassungszeitraum in einer Summe im voraus fällig und vor Aushändigung des Instrumentes an die Stadt Niederkassel zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.1995 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die bisher geltende Entgeltordnung für den Besuch der Musikschule vom 17.12.1990 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 08.07.1992 außer Kraft.